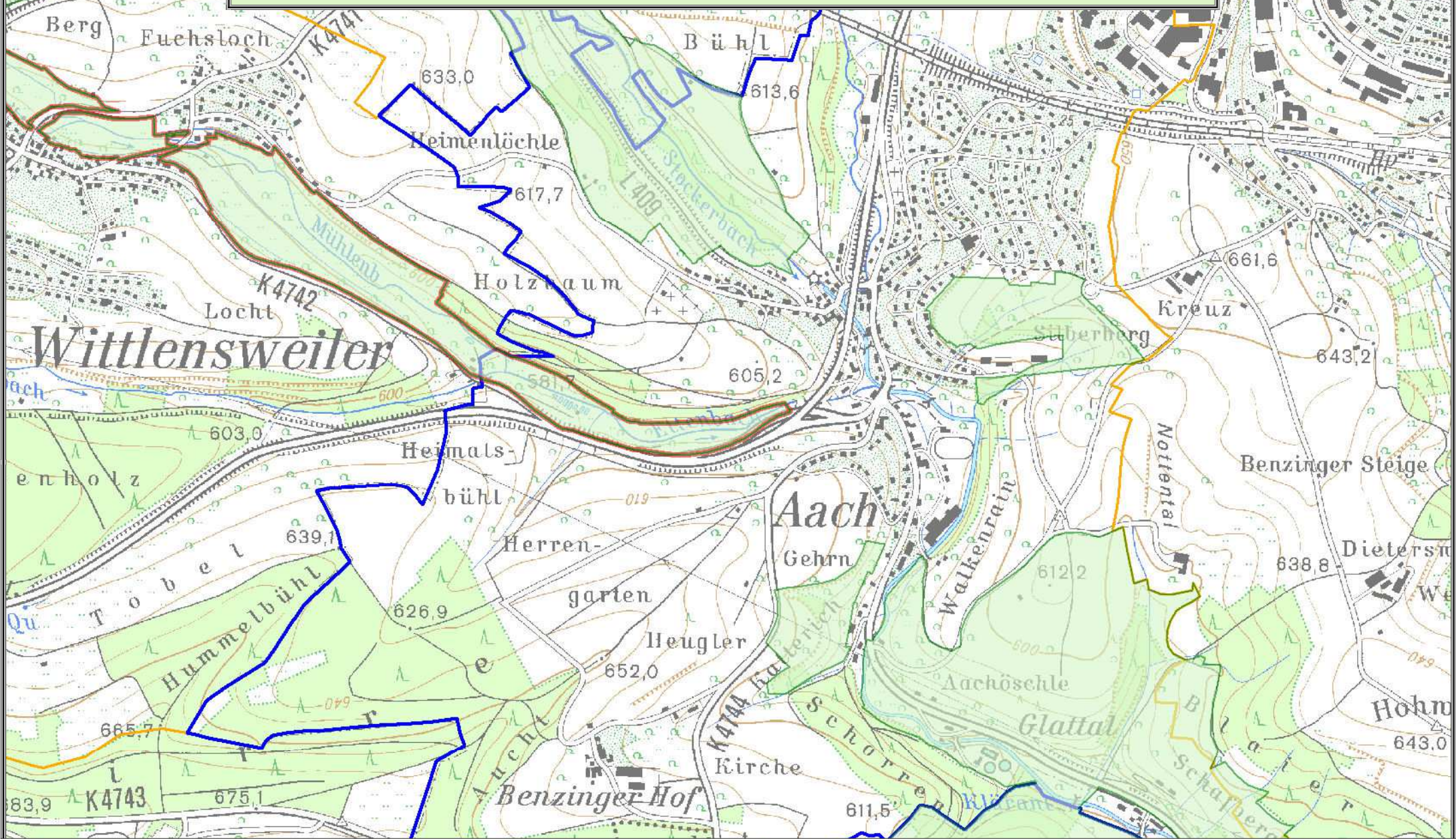





# Landschaftsschutzgebiet "Springbrunnen-Ettenbachtal"



-  Landschaftsschutzgebiet
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze

Stadt: Dornstetten  
Gemarkung: Aach

Grundlage:  
- Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS) der LUBW  
- Amtliche Geobasisdaten  
© LGL-BW (www.lgl-bw.de)  
Az.: 2851.9-1/19

Landratsamt Freudenstadt  
Bau- und Umweltamt  
Freudenstadt, Juni 2012

# Verordnung

## des Landratsamtes Freudenstadt über das Landschaftsschutzgebiet "Springbrunnen - Ettenbachtal" vom 30. September 2003

Aufgrund der §§ 22, 58 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29.3.1995 (Gbl. S. 385) wird verordnet:

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemarkung Wittlensweiler der Stadt Freudenstadt und der Gemarkung Aach der Stadt Dornstetten werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Schutzgebiet führt die Bezeichnung "Springbrunnen – Ettenbachtal".
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist teilweise deckungsgleich mit einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Gebiet 7516-302, "Freudenstädter Schwarzwaldrand").

#### § 2

#### Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 46,33 ha.

Davon befinden sich ca. 40,79 ha auf Gemarkung Wittlensweiler und 5,54 ha auf Gemarkung Aach.

- (2) Das Landschaftsschutzgebiet "Springbrunnen - Ettenbachtal" umfasst das Ettenbachtal (Mühlenbachtal) von den Gewannen Springbrunnen und Ettenbühl westlich von Wittlensweiler bis kurz vor Aach.

Es ist untergliedert in vier Teilgebiete, welche durch Siedlungs- und Verkehrsflächen von Wittlensweiler voneinander getrennt sind.

#### Abgrenzung des westlichen Teilbereiches

Die Grenze des westlichen Teilbereiches des Landschaftsschutzgebietes "Springbrunnen - Ettenbachtal" beginnt am Waldeck zur Haldenberg-Siedlung. Sie zieht sich ostwärts entlang der Südgrenze der Haldenberg-Siedlung bis zur Bebauung am Viadukt, umgeht diese und verläuft wieder westwärts an der Hangkante im Gewann Springbrunnen zum Feldweg 169/1, folgt diesem nach Südwesten, zweigt dann ab auf den Feldweg 181/4. Diesem folgt sie bis in den Wald, macht dann einen Knick nach Norden und verläuft ostwärts weiter durch den Wald und entlang der Feldwege 1196 und 1287/1, ehe sie dann auf dem Feldweg 1184/14 zum Ausgangspunkt geht.

#### Abgrenzung des mittleren Teilbereiches westlich der neuen Gemeindeverbindungsstraße Wittlensweiler-Grüntal

Die Grenze der westlich gelegenen mittleren Teilfläche des LSG "Springbrunnen - Ettenbachtal" beginnt am Viadukt. Sie zieht sich in östlicher Richtung an der Hangkante zwischen den Gewannen Berg und Dorfwiesen bis zur neuen Gemeindeverbindungsstraße Wittlensweiler - Grüntal, folgt dieser nach Südwesten bis zum Mühlenbach, und läuft südlich des Mühlenbaches zurück zum Viadukt.

### Abgrenzung des mittleren Teilbereiches östlich der neuen Gemeindeverbindungsstraße Wittlensweiler-Grüntal

Die Grenze beginnt östlich der neuen Gemeindeverbindungsstraße Wittlensweiler-Grüntal im Bereich des Flst.Nr. 938/1, läuft entlang dieser Straße in östliche Richtung weiter bis zur Nordwestecke des Flst.Nr. 914, folgt der West- und Südgrenze des Flst.Nr. 914 bis zur Alten Grüntaler Straße, biegt nach Süden ab und grenzt den dortigen Lagerplatz aus. Vom östlichen Punkt des Flst.Nr. 913/1 folgt sie in westliche Richtung entlang der Alten Grüntaler Straße weiter und verläuft oberhalb der Bebauung an der Aacher Straße weiter bis zum Ausgangspunkt.

### Abgrenzung des östlichen Teilbereiches

Die Grenze des östlichen Teilbereiches des LSG "Springbrunnen - Ettenbachtal" beginnt an der Nordostecke des Flst.Nr. 810/1 und zieht entlang dem Südrand der Rankweg-Siedlung ostwärts. Sie folgt weiter dem Rankweg und dem Feldweg 825 nach Südosten, wechselt dann auf den südexponierten Waldrand zum Ettenbachtal bis zum Ortsrand von Aach.

Von diesem läuft sie zurück an der Bundesstraße B 28 und der Kreisstraße K 4742 ("Aacher Straße") zum Ortsrand von Wittlensweiler bis zur Alten Grüntaler Straße, biegt dort nach Nordosten ab und zieht entlang dieser Straße unter Umgehung der Flst.Nrn. 785, 785/1 und 810/1 bis zum Ausgangspunkt.

- (3) Alle in diesen Grenzen eingeschlossenen Bereiche sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Es sind keine "Inseln" ausgegrenzt.
- (4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1: 10 000 sowie in 5 Detailkarten im Maßstab 1: 2 500 mit durchgezogener grüner Linie mit grüngepunkteter Bandierung, die Grenzen des FFH-Gebietes mit durchgezogener türkisfarbener Linie ein-getragen. Die Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird beim Bürgermeisteramt Freudenstadt, Marktplatz 64 in 72250 Freudenstadt, beim Bürgermeisteramt Dornstetten, Marktplatz 1 – 2, in 72280 Dornstetten und beim Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14 in 72250 Freudenstadt zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## **§ 3 Schutzzweck**

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes ist

1. die Erhaltung des Ettenbachtals mit seiner ökologisch vielfältigen Ausstattung, seiner naturnahen Landschaft, den schmalen Talräumen mit großflächigen Wiesenbereichen, dem Übergang zu landwirtschaftlich geprägten Hochflächen und im Oberlauf waldbestandenen Berghängen;
2. die Offenhaltung der Talräume mit den artenreichen Wiesen, natürlich mäandrierenden Bachläufen und dem Ufergehölzsaum;
3. die Sicherung der Feuchtgebiete, wie Quellen, Wasserläufe, Gräben, Nasswiesen und feuchte Hochstaudenfluren;
4. die Sicherung und Erhaltung der alten Mühlenkanäle als Bestandteile der Kulturlandschaft und als Biotope für an Wasser gebundene Pflanzen und Tiere;
5. die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Hecken und Feldgehölze sowie die naturnahe Entwicklung der Wälder und Waldränder;
6. die Erhaltung der vielfältigen Lebensräume der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und insbesondere der Biotope seltener und gefährdeter Arten;

7. die Erhaltung des typischen Charakters der Kulturlandschaft sowie die Bewahrung einer landschaftlich abwechslungsreichen Erholungslandschaft;
8. die Erhaltung der Lebensräume, die der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie) in besonderem Maß entsprechen. Nach den dortigen Anforderungen kommen im Schutzgebiet folgende Lebensräume vor:

Auwälder mit Erle, Esche, Weide sowie Feuchte Hochstaudenfluren, von denen die Auwälder mit Erle, Esche, Weide prioritäre Lebensräume darstellen.

#### **§ 4 Verbote**

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

- der Naturhaushalt geschädigt wird;
- die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
- eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer verändert wird;
- das Landschaftsbild nachteilig verändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird;
- der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

#### **§ 5 Erlaubnisvorbehalte**

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,
  1. wesentliche Landschaftsteile, wie landschaftsprägende Bäume, Böschungen, Gebüschreihen, Hecken und Feldgehölze sowie naturnahe Fließgewässer mit ihren Ufergehölzen zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
  2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
  3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
  5. die Anlage oder die Veränderung von Flugplätzen, Geländen für das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z.B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie Geländen für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen;
  6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;

7. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
  8. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen;
  9. neu aufzuforsten oder Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
  10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
  11. Dauergrünland und Dauerbrache umzubrechen;
  12. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;
  13. Motorsport zu betreiben;
  14. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
  15. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können.
- Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.
- (5) Hinweis:
- Pläne und Projekte innerhalb des FFH Gebietes sind nach § 26 c NatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung ggf. auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen.

## **§ 6 Zulässige Handlungen**

- (1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht für die im Sinne des Naturschutzgesetzes
1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die den Boden standortgerecht nutzt und erhält, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Dies gilt insbesondere mit der Maßgabe, dass
    - a. die Bodengestalt nicht verändert wird;
    - b. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird; unberührt bleibt das Recht, die land- und forstwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen oder der Teilnahme an einem Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben worden war;

- c. wesentliche Landschaftsteile, wie naturnahe Fließgewässer mit Ufergehölzen, Hecken, Gebüschstreifen, Bäume oder Sträucher, nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden;
  - d. eine im Sinne von § 3 geschützte Flächennutzung nicht geändert wird;
1. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich notwendiger forstlicher Wegebaumaßnahmen und der Errichtung von Wildschutzzäunen;
  2. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.
- (2) Unberührt bleiben auch die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen.

## **§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

1. Durch die Offenhaltung der Talräume des Ettenbachtals, durch die Fortführung der grün-landbetonten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, durch die Fort- bzw. Einführung einer naturnahen Waldbewirtschaftung sowie durch Schutz und Pflege der Gehölze, insbesondere der uferbegleitenden Gehölze, ist das typische Landschaftsbild im Schutzgebiet zu erhalten.
2. Zur Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaftsteile im Landschaftsschutzgebiet ist es insbesondere erforderlich, dass die freien Wiesenflächen mindestens einmal jährlich gemäht werden.
3. Weitere Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-Richtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde im Forsteinrichtungswerk bzw. entsprechenden Planungen integriert sind. §§ 4 und 5 dieser Verordnung sind insoweit nicht anzuwenden.

## **Schlussvorschriften**

### **§ 8 Befreiungen**

1. Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.
2. Hinweis:  
Pläne und Projekte innerhalb des FFH Gebietes sind nach § 26 c NatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung ggf. auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Landschaftsschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

**§ 10**  
**Außer-Kraft-Treten**

Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die "Verordnung des Landratsamtes Freudenstadt zum Schutz von Landschaftsteilen auf den Markungen Wittlensweiler, Lombach, Loßburg, Wittendorf und Glatten" vom 21.03.1960, soweit sie die das Landschaftsschutzgebiet "Springbrunnen und Ettenbachtal" auf Gemarkung Wittlensweiler betrifft, außer Kraft.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landratsamt Freudenstadt, den 30. September 2003

**Peter Dombrowsky**